



Verkündungsblatt 3/2021

vom 15.03.2021

Neufassung der Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung zu Studium an der Hochschule für Bildende Künste (HBK) Braunschweig (Feststellungsordnung) in der Fassung der Veröffentlichung vom 13.03.2017 (Verkündungsblatt 2/2017)

Herausgeber: Das Präsidium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
Johannes-Selenka-Platz 1, 38118 Braunschweig
Redaktion: Astrid Wiethake, Christine Alayet

Neufassung der Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung zum Studium an der Hochschule für Bildende Künste (HBK) Braunschweig (Feststellungsordnung) in der Fassung der Veröffentlichung vom 13.03.2017 (Verköndungsblatt 2/2017), zuletzt geändert durch Senatsbeschluss am 17.02.2021, genehmigt vom Präsidium am 23.02.2021

Die Neufassung wurde mit Schreiben des Nds. MWK vom 09.03.2021, Az. 27.5 – 74510-82 gem. § 18 Abs. 5 und 14 NHG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG genehmigt.

§ 1

Künstlerisches Aufnahmeverfahren

- (1) Zum Studium in den künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengängen an der HBK Braunschweig ist berechtigt, wer die entsprechende Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 NHG und in einem Feststellungsverfahren die für den angestrebten Studiengang erforderliche besondere künstlerische Befähigung nachweist; für den Studiengang Freie Kunst kann auf die entsprechende Hochschulzugangsberechtigung bei Nachweis der überragenden künstlerischen Befähigung verzichtet werden.
- (2) Nähere Regelungen zum künstlerischen Aufnahmeverfahren in den einzelnen Studiengängen sind in der Anlage getroffen.
- (3) Der Grad der im künstlerischen Aufnahmeverfahren festgestellten künstlerischen Befähigung bestimmt die Rangfolge der Bewerbungen bei der Vergabe der Studienplätze in zulassungsbeschränkten Studiengängen.
- (4) Die künstlerischen Aufnahmeverfahren finden einmal jährlich im Verlauf des Sommersemesters statt.

§ 2

Voraussetzungen für die Teilnahme am künstlerischen Aufnahmeverfahren

- (1) Die Teilnahme am künstlerischen Aufnahmeverfahren ist nur auf Antrag möglich. Der Antrag muss bis zu dem von der Hochschule festgelegten Termin, in der Regel der 15. März eines Jahres, bei der Hochschule eingegangen sein.
- (2) Das Mindestalter für die Bewerbung beträgt zum Zeitpunkt der Antragstellung 17 Jahre.
- (3) Im Antrag ist der gewünschte Studiengang anzugeben, in dem die Ablegung der Prüfung zum Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung angestrebt wird. Die gleichzeitige Bewerbung für mehrere Studiengänge ist möglich; für diesen Fall sind die schriftlichen Bewerbungsunterlagen für jeden Studiengang gesondert und vollständig einzureichen.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf,
 2. selbstgefertigte künstlerische Arbeiten, die den Anforderungen für den jeweiligen Studiengang nach Buchstabe a) der Anlage entsprechen. Alle Arbeiten sind namentlich zu kennzeichnen. Rollen sowie glasgerahmte Arbeiten werden nicht angenommen,
 3. ein vollständiges Inhaltsverzeichnis mit durchgehender Nummerierung und genauer Bezeichnung der eingereichten Arbeiten. Bei Bewerbung für mehrere Studiengänge ist das Inhaltsverzeichnis jedem Bewerbungsvorgang beizufügen,
 4. eine Erklärung, dass die Arbeiten von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbst angefertigt wurden,
 5. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung; sofern diese zum Zeitpunkt des Bewerbungstermins noch nicht abgelegt wurde, legt die Hochschule einen Termin fest, bis zu dem der Nachweis nachzureichen ist,

6. Nachweis Sprachkenntnisse von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen entsprechend der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT). Liegt der Sprachnachweis bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor, so ist den Bewerbungsunterlagen die Anmeldebestätigung für eine der in der Rahmenordnung geforderten Sprachprüfung und die Teilnahmebestätigung eines Deutschkurses B2.2 (Mittelstufe) beizufügen.

§ 3

Zusammensetzung der Kommissionen

- (1) Der Senat wählt zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Ordnung Kommissionen nach Maßgabe der jeweils in Buchstabe d) der Anlage getroffenen Festlegungen. Er kann diese Aufgabe an die für die Durchführung des jeweiligen künstlerischen Aufnahmeverfahrens zuständigen Institute widerruflich delegieren. Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören den Kommissionen jeweils zwei Studierende des betreffenden Studiengangs, die das Grundstudium abgeschlossen haben sollten, an. Die Wahl der Mitglieder findet in der Vorlesungszeit des vorausgehenden Wintersemesters statt. Die Kommissionen können weitere Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (2) Die stimmberechtigten Kommissionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission. Die oder der Vorsitzende und ihre bzw. seine Stellvertretung müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer angehören. Die Stimme der oder des Vorsitzenden gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.
- (3) Das Präsidium der Hochschule kann in Ausnahmefällen beschließen, dass auch Vertreterinnen bzw. Vertreter oder Verwalterinnen bzw. Verwalter einer Professur an Stelle eines Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer in die Kommissionen entsprechend den studiengangbezogenen Anlagen gewählt werden können.
- (4) Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr und beginnt mit der Wahl im Verlauf des Wintersemesters zur Vorbereitung des künstlerischen Aufnahmeverfahrens im Sommersemester.

§ 4

Gegenstand und Ablauf des künstlerischen Aufnahmeverfahrens

- (1) Gegenstand des künstlerischen Aufnahmeverfahrens sind die eingereichten selbstgefertigten künstlerischen Arbeiten (Mappe) gemäß den näheren Bestimmungen zu den einzelnen Studiengängen in der Anlage unter Buchstabe a) sowie die in der künstlerischen Prüfung anzufertigenden Arbeiten bzw. das Aufnahmegespräch / Fachgespräch oder die Zugangsprüfung nach den studiengangsspezifischen Bestimmungen unter Buchstabe b) der Anlage. Die Hochschule entscheidet, ob die selbstgefertigten künstlerischen Arbeiten im Original oder digital eingereicht werden.
- (2) Bewertungen in diesem künstlerischen Aufnahmeverfahren erfolgen auf der Grundlage einer ansteigenden Skala von 1 bis 10 Punkten.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber werden zur künstlerischen Prüfung, Zugangsprüfung bzw. zum Aufnahmegespräch nicht zugelassen, wenn sie aufgrund der von der Kommission vorgenommenen Bewertung der eingereichten künstlerischen Arbeiten keine Aussichten haben, die besondere künstlerische Befähigung nachzuweisen. Die für die Zulassung zur künstlerischen Prüfung, Zugangsprüfung bzw. zum Aufnahmegespräch erforderliche Mindestpunktzahl beträgt 5 Punkte.

- (4) Die künstlerische Prüfung wird für die jeweiligen Studiengänge in getrennten Verfahren durchgeführt. Sie soll höchstens zwei Tage dauern. Die künstlerische Prüfung besteht aus einer oder mehreren künstlerischen Aufgaben. Werden mehrere Aufgaben gestellt, so ist das Thema einer Aufgabe innerhalb bestimmter, von der jeweiligen Kommission festzusetzender Bereiche zur Wahl zu stellen. Nähere studiengangsspezifische Regelungen sind unter Buchstabe b) in der Anlage getroffen.
- (5) Das Aufnahmegespräch wird als Einzelgespräch vor der Kommission geführt und dauert ca. 10 Minuten. Das Gespräch erstreckt sich auf die eingereichten künstlerischen Arbeiten und – sofern gefordert – das Motivationsschreiben. Über die wesentlichen Gesprächsgegenstände des Aufnahmegesprächs ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zur künstlerischen Prüfung, Zugangsprüfung bzw. zum Aufnahmegespräch erscheinen, sind vom weiteren künstlerischen Aufnahmeverfahren ausgeschlossen.
- (7) Für den Lehramtsstudiengang Kunstpädagogik wird in der Zugangsprüfung neben der künstlerischen Eignung auch die pädagogische Eignung festgestellt.

§ 5

Befreiung vom künstlerischen Aufnahmeverfahren

- (1) Vom künstlerischen Aufnahmeverfahren können Bewerberinnen und Bewerber befreit werden, die für die jeweiligen Studiengänge die Voraussetzungen gemäß Buchstabe c) der Anlage erfüllen. Bewerberinnen und Bewerber, die vom künstlerischen Aufnahmeverfahren befreit werden, erhalten von der Hochschule einen Bescheid.
- (2) Ausländische Studierende, die aufgrund eines zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft an der HBK Braunschweig befristet studieren, sind vom künstlerischen Aufnahmeverfahren befreit.
- (3) Über die Befreiung entscheidet auf Antrag die jeweils zuständige Kommission. Der Antrag und die erforderlichen Nachweise müssen bis spätestens zu dem von der Hochschule festgelegten Termin bei der Hochschule eingegangen sein. Im Studiengang Freie Kunst erfolgt die Antragstellung für die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester in der Regel zum 15. Juli eines Jahres.
- (4) Die jeweils zuständige Kommission kann ihre Entscheidung im Zusammenhang mit der Befreiung vom künstlerischen Aufnahmeverfahren widerrufenlich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.
- (5) Sollten die für die vom künstlerischen Aufnahmeverfahren befreiten Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht ausreichen, entscheidet die für den jeweiligen Studiengang zuständige Kommission anhand von einzureichenden selbstgefertigten künstlerischen Arbeiten gemäß Buchstabe a) der Anlage über die Rangfolge. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Feststellung der besonderen oder der überragenden künstlerischen Befähigung

- (1) Maßgeblich für die Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung oder der überragenden künstlerischen Befähigung sind der künstlerische Gesamteindruck der eingereichten Arbeiten und der in der künstlerischen Prüfung angefertigten Arbeiten. Gesichtspunkte der Beurteilung sind das zum Ausdruck kommende Bildverständnis, Fähigkeiten der Realisation, die Intensität der Auseinandersetzung, Selbständigkeit und Originalität.

- (2) Maßgeblich für die Feststellung der pädagogischen Eignung für den Lehramtsstudiengang Kunstpädagogik sind die Mitwirkung bei der Gruppenaufgabe und das Einzelgespräch. Die Bewertung der Zugangsprüfung erfolgt nach dem Gesamteindruck der Kriterien, die zum Ausdruck kommende künstlerische und pädagogische Haltung, die Fähigkeit zur eigenständigen Artikulation, Kollektivfähigkeit und die Intensität der Auseinandersetzung.
- (3) Die erreichte Punktzahl in der Gesamtwertung errechnet sich anhand der jeweils in Buchstabe d) der Anlage festgelegten Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile. Nur Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gesamtwertung mindestens 5 Punkte erreichen, haben die besondere künstlerische Befähigung nachgewiesen.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Freie Kunst kann die überragende künstlerische Befähigung zugesprochen werden, wenn sie in der Gesamtwertung mindestens 9 Punkte erreicht haben und insgesamt eine herausragende Leistung vorliegt, die einen besonders guten Studienabschluss erwarten lässt. Eine entsprechende Entscheidung erfolgt nur, wenn eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG nicht vorliegt.

§ 7 Niederschrift

Über die Entscheidungen der Kommissionen nach Maßgabe dieser Ordnung sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Kommission und der oder dem Protokollführenden zu unterschreiben.

§ 8 Nachweis

- (1) Über den Nachweis der besonderen oder der überragenden künstlerischen Befähigung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt, der den festgestellten Grad der künstlerischen Befähigung enthält. Bei Bewerberinnen und Bewerbern,
 - a) die zur künstlerischen Prüfung, Zugangsprüfung oder zum Aufnahmegespräch nicht zugelassen wurden (§ 4 Absatz 3),
 - b) deren Antrag auf Befreiung vom künstlerischen Aufnahmeverfahren abgelehnt wurde (§ 5),
 - c) die in der künstlerischen Prüfung, Zugangsprüfung oder beim Aufnahmegespräch die besondere oder die überragende künstlerische Befähigung nicht nachweisen konnten (§ 6),
 muss der Bescheid als Begründung die erreichte Punktzahl enthalten und auf die Möglichkeit des Rechtsbehelfs hinweisen.
- (2) Die Feststellung der besonderen oder der überragenden künstlerischen Befähigung erstreckt sich auf den Studiengang, für den das künstlerische Aufnahmeverfahren durchgeführt wurde. Sie gilt für drei auf das künstlerische Aufnahmeverfahren folgende Immatrikulationstermine.
- (3) Die eingereichten und – soweit transportabel – die in der künstlerischen Prüfung angefertigten Arbeiten werden nach Abschluss des förmlichen künstlerischen Aufnahmeverfahrens wieder ausgehändigt. Bei Bescheiden nach Absatz 1 Satz 2 endet das förmliche künstlerische Aufnahmeverfahren mit Ablauf der Rechtsmittelfrist. Wurde auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet, können die Arbeiten frühestens nach Zugang bzw. Aushändigung des Bescheides ausgehändigt werden.

§ 9
Einsicht in die Prüfungsakte

Bewerberinnen und Bewerber haben das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung der Kommission ihre Prüfungsakte einzusehen.

§ 10
Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur mit der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Anlage (studiengangsbezogen)

- a) Einzureichende künstlerische Arbeiten
- b) Prüfungsteile und deren Gewichtung für die Ermittlung der Gesamtwertung (in Prozent)
- c) Voraussetzungen für die Befreiung vom künstlerischen Aufnahmeverfahren
- d) Zusammensetzung der Kommissionen

Studiengang	a) Einzureichende künstlerische Arbeiten	b) Prüfungsteile und deren Gewichtung für die Ermittlung der Gesamtwertung (in Prozent)	c) Voraussetzungen für die Befreiung vom künstlerischen Aufnahmeverfahren	d) Zusammensetzung der Kommissionen
Freie Kunst (Diplom)	<ul style="list-style-type: none"> - mindestens 20 höchstens 30 selbstgefertigte künstlerische Arbeiten im Original aus frei wählbaren Bereichen wie Zeichnung, Malerei, Grafik/Druckgrafik, Plastik, Collage, Montage, Fotografie, Film/Video, Digitaldruck, Laser- oder Tintenstrahldruck (sofern die Drucke technischer Träger der künstlerischen Arbeit sind) sowie akustische Medien - Format nicht größer als DIN A 0 (ca. 1,20 m x 0,90 m) - Plastiken, Objekte und Installationen bis zur Größe 50 cm x 50 cm x 50 cm können im Original eingereicht werden - größere plastische Arbeiten sind fotografisch zu dokumentieren - bei Video-Arbeiten beträgt die maximal zugelassene Länge je Arbeit drei Minuten - Filme/Videos und computergestützte Arbeiten müssen in allgemein kompatiblen Formaten eingereicht werden und sind zusätzlich in Form von Ausdrucken zu dokumentieren - die Einreichung von zusätzlichem Ansichtsmaterial in Form von Reproduktionen ist zugelassen. <p>Für Bewerbungen mit folgenden Schwerpunkten sind einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Film/Video: mindestens ein bis drei Filme oder Videos (keine Längenvorgabe!), - Klangskulptur/Klanginstallation: mindestens ein bis drei audiovisuelle Konzeptionen mit frei wählbarem medialen Schwerpunkt oder <p>Erfolgreiche Teilnahme an einem künstlerischen Workshop („Frühstart Kunst“). Die Teilnehmerzahl am Workshop ist begrenzt auf 150. Der Zugang erfolgt nach chronologischer Rangfolge der Antragstellung (Windhundverfahren).</p>	<p>Mappe (40 %) und Aufnahmegespräch (60 %)</p> <p>Die erfolgreiche Teilnahme an einem künstlerischen Workshop („Frühstart Kunst“) der HBK Braunschweig kann auf das gemäß § 4 Absatz 5 der Feststellungsordnung zu absolvierende Aufnahmegespräch angerechnet werden; die Feststellung der besonderen bzw. der überragenden künstlerischen Befähigung gemäß § 6 der Feststellungsordnung erfolgt in diesem Fall ausschließlich auf der Grundlage von selbst gefertigten Arbeiten, die während des künstlerischen Workshops entstanden sein müssen.</p>	<p>Erfolgreiches, mindestens zweisemestriges Studium an einer anderen Hochschule im Studiengang Freie Kunst (Nachweis: Studienbuch oder -bescheinigung und selbstgefertigte künstlerische Arbeiten gem. Buchstabe a) dieser Anlage, ggf. Bestätigung einer Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer der Freien Kunst über die Möglichkeit der Fortsetzung des Studiums in deren bzw. dessen Klasse).</p>	<ul style="list-style-type: none"> - vier Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, - zwei künstlerische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Studiengangs Freie Kunst - zwei beratende Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden - beratende Mitglieder (sofern die eingereichten künstlerischen Arbeiten den Bereichen Film/Video oder Klangskulptur/Klanginstallation entstammen und diese Bereiche in der Kommission nicht durch eine Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer vertreten sind) - Die Entscheidungen beim künstlerischen Workshop („Frühstart Kunst“) beschließen die dort beteiligten Lehrenden der Professorengruppe kollegial. § 4 Absatz 2 (Bewertungsskala) und § 6 Absatz 1 (Bewertungskriterien) der Feststellungsordnung gelten entsprechend.

Studiengang	a) Einzureichende (künstlerische) Arbeiten	b) Prüfungsteile und deren Gewichtung für die Ermittlung der Gesamtwertung (in Prozent)	c) Voraussetzungen für die Befreiung vom künstlerischen Aufnahmeverfahren	d) Zusammensetzung der Kommissionen
Kunstpädagogik (Bachelor); Erst- und Zweitfach	<p>Portfolio (Mappe):</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Motivationsschreiben (1 – 2 DIN A4 Seiten). Es soll die Gründe für die Studiengangwahl und bzw. das angestrebte Lehramt thematisieren. - mindestens 20 höchstens 30 selbstgefertigte künstlerische Arbeiten im Original aus frei wählbaren Bereichen wie Zeichnung, Malerei, Plastik, Grafik, Druckgrafik, Collage, Montage, Fotografie, Film/Video, Digitaldruck, Laser- oder Tintenstrahldruck (sofern die Drucke technischer Träger der künstlerischen Arbeit sind) sowie akustische Medien <p>Vorgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Format nicht größer als DIN A 0 (ca. 1,20 m x 0,90 m) - Plastiken, Objekte und Installationen bis zur Größe 50 cm x 50 cm x 50 cm können im Original eingereicht werden - größere plastische Arbeiten sind fotografisch zu dokumentieren - bei Video-Arbeiten beträgt die maximal zugelassene Länge je Arbeit drei Minuten - Filme/Videos und computergestützte Arbeiten müssen in allgemein kompatiblen Formaten eingereicht werden und sind zusätzlich in Form von Ausdrucken (1 – 5 Ausdrücke von Standbildern und eine Kurzbeschreibung, max. 5 Sätze) zu dokumentieren - die Einreichung von zusätzlichem Ansichtsmaterial in Form von Reproduktionen ist zugelassen. 	<p>Portfolio inkl. Mappe (50 %) und Zugangsprüfung (50 %)</p> <p>Die Zugangsprüfung besteht aus zwei gleich gewichteten Prüfungsteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gruppenaufgabe mit künstlerischen und pädagogischen Anteilen (50%): Lösung einer auf eine kollektive künstlerische Haltung gerichteten Aufgabenstellung, die sich den Mitgliedern der Kommission bzw. Prüfungskommission vermitteln soll (in der Regel 3 - 5 Personen). - Einzelgespräch (50 %): Das Motivationsschreiben und das Portfolio bilden die Basis des Einzelgesprächs (ca. 10 oder 15 min). Gegenstand des Gesprächs können u. a. Fragen zur Vermittlung zeitgenössischer Kunst, zu eigenen Rezeptionserfahrungen, zu biografischen Erfahrungen im Kunstunterricht und hieraus ggf. bereits entwickelten künstlerischen bzw. pädagogischen Haltungen sein. <p>Die Bewertung der Zugangsprüfung erfolgt nach dem Gesamteindruck der Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die zum Ausdruck kommende künstlerische Haltung - die Fähigkeit zur eigenständigen künstlerischen Artikulation - Kollektivfähigkeit - Intensität der Auseinandersetzung. 	<p>Erfolgreiches, mindestens zweisemestriges Studium an einer anderen Hochschule im Studiengang Freie Kunst, Kunstpädagogik / Kunstvermittlung (Nachweis: Studienbuch oder -bescheinigung) und selbstgefertigte künstlerische Arbeiten gem. Buchstabe a) dieser Anlage sowie erfolgreiche Teilnahme an einem Fachgespräch zum Nachweis der Eignung für ein Lehramtsstudium.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - drei hauptberufliche Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Studiengänge Kunstpädagogik, <ul style="list-style-type: none"> • davon mind. eine bzw. einer (max. zwei) die bzw. der in der Lehre die Fachdidaktik des Unterrichtsfachs Kunst vertritt (Vorsitz) und • davon eine bzw. einer, die bzw. der in der Lehre die künstlerische Praxis des Unterrichtsfachs vertritt - eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer des Instituts FREIE KUNST, die bzw. der die Lehre in den Grundklassen vertritt - eine künstlerische Mitarbeiterin bzw. ein künstlerischer Mitarbeiter (des Instituts FREIE KUNST) - zwei beratende Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden <p>Die bzw. der Vorsitzende der Kommission kann bei Aufteilung der Kommission in Prüfungskommissionen für die Zugangsprüfung den Vorsitz an Kommissionsmitglieder delegieren. Sofern sich die Kommission in Prüfungskommissionen aufteilt, besteht jede Prüfungskommission aus mindestens drei Mitgliedern. Die benannten Personen müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer (oder Verwalterinnen bzw. Verwalter oder Vertreterinnen bzw. Vertreter einer Professur sein) oder der Gruppe der künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter angehören und Lehrende im Fach Kunst sein. In Ausnahmefällen können auch Lehrbeauftragte als weiteres Mitglied der Prüfungskommission angehören.</p>

Anlage (studiengangsbezogen)

Studiengang	a) Einzureichende künstlerische Arbeiten	b) Prüfungsteile und deren Gewichtung für die Ermittlung der Gesamtwertung (in Prozent)	c) Voraussetzungen für die Befreiung vom künstlerischen Aufnahmeverfahren	d) Zusammensetzung der Kommissionen
Visuelle Kommunikation (Bachelor of Arts)	<ul style="list-style-type: none"> - mindestens 20, höchstens 30 selbstgefertigte künstlerische Arbeitsproben im Original aus frei wählbaren künstlerisch-gestalterischen Bereichen - darunter eine sequentielle Arbeit, die anhand von Skizzen die Prozesshaftigkeit der Entwicklung der Arbeit dokumentiert und schriftlich kommentiert wird - Format nicht größer als DIN A 1 (Größe der Mappe ca. 70 cm x 100 cm) - größerformatige und dreidimensionale Arbeiten sind als fotografische Reproduktionen einzureichen - bei Video-Arbeiten beträgt die maximal zugelassene Länge je Arbeit drei Minuten - Filme/Videos und computergestützte Arbeiten müssen in allgemein kompatiblen Formaten eingereicht werden und sind zusätzlich in Form von Ausdrucken zu dokumentieren. 	<p>Mappendurchsicht (50 %) und künstlerische Prüfung (50 %), eventuell vorbereitet durch die Stellung einer Hausarbeit.</p> <p>Im Verlaufe der künstlerischen Prüfung kann Gelegenheit zu einem Fachgespräch eingeräumt werden, dessen Bewertung, wie auch die Bewertung der Hausarbeit, in die Ermittlung des Ergebnisses für die künstlerische Prüfung einbezogen werden kann.</p>	<p>Erfolgreiches, mindestens zweisemestriges Studium in einem entsprechenden oder gleichwertigen Studiengang an einer Hochschule (Nachweis: Studienbuch oder -bescheinigung sowie selbstgefertigte künstlerische Arbeiten gemäß Buchstabe a) sowie selbstgefertigte künstlerische Arbeiten gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a).</p>	<ul style="list-style-type: none"> - drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, - eine künstlerische Mitarbeiterin bzw. ein künstlerischer Mitarbeiter des Studiengangs Visuelle Kommunikation, - zwei beratende Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden
Design in der digitalen Gesellschaft (Bachelor of Arts)	<ul style="list-style-type: none"> - mindestens 20, höchstens 30 selbstgefertigte künstlerische Arbeitsproben im Original aus frei wählbaren Bereichen wie Kunst, Fotografie, Grafik, Mode, Architektur oder Produktdesign - darunter die Dokumentation einer eigenen Produktentwicklung - Format nicht größer als DIN A 1 (Größe der Mappe ca. 70 cm x 100 cm) - Werkstücke, Objekte und Modelle dürfen eine Größe von 50 cm x 50 cm x 50 cm nicht überschreiten - größerformatige Arbeiten sind als fotografische Reproduktionen einzureichen - bei Video-Arbeiten beträgt die maximal zugelassene Länge je Arbeit drei Minuten - Filme/Videos und computergestützte Arbeiten müssen in allgemein kompatiblen Formaten eingereicht werden und sind zusätzlich in Form von Ausdrucken zu dokumentieren. 	<p>Mappendurchsicht (50 %) und Aufnahmegespräch (50 %)</p>	<p>Erfolgreiches, mindestens zweisemestriges Studium in einem entsprechenden oder gleichwertigen Studiengang an einer Hochschule (Nachweis: Studienbuch oder -bescheinigung sowie selbstgefertigte künstlerische Arbeiten gemäß Buchstabe a) sowie selbstgefertigte künstlerische Arbeiten gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a).</p>	<ul style="list-style-type: none"> - drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, - eine künstlerische Mitarbeiterin bzw. ein künstlerischer Mitarbeiter des Studiengangs Design in der digitalen Gesellschaft, - zwei beratende Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden